



Bottrop 31. Januar 2018
Integration von Geflüchteten in Arbeit und
Ausbildung

Arbeitserlaubnis Rechtslage und Ermessenspielräume

Charlotte Hinsen
Leiterin des Referats Ausländerrecht im MKFFI



Wichtigste Vorfrage: Aufenthaltsstatus?

Denn ganz unterschiedliche Bedingungen gelten für:

- Anerkannte Schutzberechtigte
- Asylsuchende im Verfahren
- Geduldete



Anerkannte Schutzberechtigte

- Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gilt der Aufenthalt als erlaubt, § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



Asylsuchende im Verfahren

Grundvoraussetzung: Kein Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG

Ein solches liegt vor bei:

- Verpflichtung, in einer Landeseinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
- Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG.



Asylsuchende im Verfahren

Soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt, darf die ABH nach § 61 Abs. 2 AsylG eine Beschäftigung erlauben:

- nach drei Monaten gestattetem, geduldetem oder erlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet
- in der Regel mit Zustimmung der BA
- bei zustimmungsfreien Beschäftigungen (z.B. qualifizierte Berufsausbildung) ohne Zustimmung der BA



Asylsuchende im Verfahren

Beachte aber:

Im Rahmen des § 61 Abs. 2 AsylG hat die ABH einen weiten Ermessensspielraum und kann zum Beispiel berücksichtigen:

- die Bleibeperspektive
- Straftaten bzw. Strafverfahren
- die Mitwirkung bei der Identitätsklärung



Geduldete

Grundvoraussetzung:

Es muss einen Duldungsgrund geben. Duldungsgründe sind:

- die Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe
- öffentliches Interesse

Allein die Tatsache, dass ein Arbeitsplatz vorhanden ist, stellt keinen Duldungsgrund dar!



Geduldete

Grundvoraussetzung: Kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Ein solches liegt vor bei:

- Einreise, um Asylbewerberleistungen zu erlangen
- Identitätstäuschung oder sonstigen falschen Angaben, wenn deshalb nicht abgeschoben werden kann
- Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde



Geduldete

Soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann die ABH die Beschäftigung wie bei Asylsuchenden erlauben, d.h.

- nach drei Monaten gestattetem, geduldetem oder erlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet
- in der Regel mit Zustimmung der BA
- bei zustimmungsfreien Beschäftigungen (z.B. qualifizierte Berufsausbildung) ohne Zustimmung der BA
- im Rahmen ihres Ermessens



Sonderfall: Ausbildungsduldung

- Spezieller Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG
- Voraussetzungen:
 - Kein Beschäftigungsverbot
 - Keine gravierenden Straftaten
 - Qualifizierte Berufsausbildung
 - Konkrete Maßnahmen zur Abschiebung stehen nicht bevor



Sonderfall Ausbildungsduldung

Praktische Fragen bei der Anwendung der Regelung:

- Vorausgehende Einstiegsqualifizierung oder Helferausbildung
- Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung
- Duldung von Familienangehörigen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
charlotte.hinsen@mkffi.nrw.de